

14. Jahrgang	Soest, 22. Oktober 2024	Nummer 14
--------------	-------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Antrag der Thielenbusch GbR, vertr. d. Herrn Wymar Schlösser, Herrn Andreas Düser und Herrn Andreas Romberg, auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 87,5 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW
- 2.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für ein Antragsverfahren der Windenergie Hinter der Haar GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlage Wa035 bei Warstein-Belecke, Aktenzeichen: 20240630
- 3.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (An070) und dem Rückbau von vier Bestandsanlagen (Repowering) in der Gemeinde Anröchte – Effeln
- 4.) Bekanntmachung der Genehmigung des Antrages der Firma thomas zement GmbH & Co. KG, Werk Erwitte, Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte auf Erweiterung und Betrieb eines Steinbruches (Steinbruch VII) nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Gewinnung von Kalkstein auf dem Gebiet der Stadt Erwitte
- 5.) Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG, des Antrages nach §§ 4, 6, 16b 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Zuge des Rückbaus von zwei Windenergieanlagen (Repowering) in Rüthen-Altenrüthen.
- 6.) Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG, des Antrages nach §§ 4, 6, 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage) in Werl.
- 7.) Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG, des Antrages nach §§ 4, 6, 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Rüthen-Altenrüthen.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- 8.) **Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG, des Antrages nach §§ 4, 6, 16b 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Zuge des Rückbaus von einer Windenergieanlage (Repowering) in Möhnese-Theiningen.**
- 9.) **Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG, des Antrages nach §§ 4, 6, 16b 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Zuge des Rückbaus von zwei Windenergieanlagen (Repowering) in Rüthen-Altenrüthen.**
- 10.) **Bekanntmachung der Genehmigungen gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG, des Antrages nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Rüthen-Meiste, Gemarkung Meiste, Flur 1 Flurstücke 38 und 42.**
- 11.) **Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Polmer Wind GbR, vertreten durch H. Böntrup auf Erteilung von zwei Vorbescheiden gem. § 9 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage in 59510 Lippetal, Gemarkung Lippborg, Flur 13, Flurstück 101 und Flur 15, Flurstück 20.**
- 12.) **Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Polmer Wind GbR, vertreten durch H. Böntrup auf Erteilung von einem Vorbescheid gem. § 9 BImSchG zur Repowering von einer Windenergieanlage und Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage in 59510 Lippetal, Gemarkung Lippborg, Flur 15, Flurstück 20 und Flur 22, Flurstück 7.**
- 13.) **Einladung und Tagesordnung der Kreistagsitzung am 29. Oktober 2024**
- 14.) **Antrag der Heidelberg Materials AG auf Erweiterung des Steinbruches Viktoria zur Verbindung der bereits genehmigten Teilabbauflächen durch Abbau des Töpferweges in der Stadt Geseke, Gemarkung Geseke, Flur 22, Flurstück 22 und Flur 33, Flurstück 664**
- 15.) **Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln**

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung****nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Thielenbusch GbR, vertr. d. Herrn Wymar Schlösser, Herrn Andreas Düser und Herrn Andreas Romberg, beantragt mit Antrag vom 22.03.2024 gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5.

Standortdaten der Neuanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020080	Enercon	6000	162	87,5	Ge025	463 3601,720 5 718 623,548	Störmede	2	117
0020081	Enercon	6000	162	87,5	Ge026	463 314,799 5 717 872,601	Störmede	3	102
0020082	Enercon	6000	162	87,5	Ge027	463 309,220 5 717 437,844	Störmede	3	102
0020083	Enercon	6000	162	87,5	Ge028	463 374,735 5 716 962,882	Störmede	3	101

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuprüfen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehr als 4 weitere Windenergieanlagen deren Einwirkbereiche sich mit der hier beantragten Windenergieanlage überschneiden. Ab einer Windfarm von insgesamt 3 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG Vorprüfungspflichtig und es wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des

Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 04.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20240355

Im Auftrag

gez. Büteröwe

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windenergie Hinter der Haar GmbH & Co. KG (59609 Anröchte-Effeln) beantragt mit Datum vom 30.07.2024, eingegangen am 14.08.2024, die (wesentliche) Änderung nach § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den nachfolgend genannten Anlagenstandort bei Warstein-Belecke vor Errichtung des genehmigten Windenergieanlagentyp Enercon E-115 EP3 E3 auf den Windenergieanlagentyp Enercon E-138 EP3 E3 zu wechseln:

Arbeitsstättennummer (Ast.) und Aktenzeichen (Az.):	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0018469 Az.: 20240630	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	Wa035	EAST: 455.025,67 NORTH: 5.706.400,40	Belecke	3	52

Die Gesamtanlagenhöhe beträgt 199,77 m.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für dieses Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Anzumerken ist, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als sog. Deltaprüfung durchgeführt wird, d. h. es werden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die Deltaprüfung wurde schutzgutbezogen bzw. nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG durchgeführt und berücksichtigt den genehmigten Anlagenstandort und die Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“. Augenmerk wird hierbei auf die positiven und negativen Umweltauswirkungen des Anlagentyps Enercon E138 EP3 E3 im Verhältnis zur genehmigten Anlage Enercon E115 EP3 E3 gelegt, sodass z.B. anlagenbedingt der um 22,54 m größere Rotordurchmesser oder der um etwa 28 m verschobene Standort in der Deltaprüfung betrachtet wird. Die bisher genehmigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. Abschaltzeiten, Bauzeitenregelung, Fachbaubegleitung, werden in der Bewertung erheblicher negativer Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen (Untere Naturschutzbehörde) und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Ergebnis erhöht sich durch den Typwechsel anlagenbedingt der Rotordurchmesser um 22,54 m. Die Gesamthöhe verändert sich im Vergleich (Delta) zur genehmigten Anlage um 20 m. Der Anlagenstandort wird um ca. 28 m verschoben.

Durch die Änderung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das angrenzende Natura2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, VSG DE-4415-401) zu erwarten. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Anlagenstandort befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind. Der permanente Flächenverbrauch ändert sich in der summarischen Betrachtung im Vergleich zu der genehmigten Anlage nur geringfügig und wird als irrelevant eingestuft.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich durch den größeren Rotordurchmesser nur geringfügig. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten) haben weiterhin Bestand. Die Abstände zu den Funktionsräumen WEA-empfindlicher Arten ändert sich im Vergleich zu dem genehmigten Anlagenstandort nur geringfügig.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht). Im Vergleich zur genehmigten Anlage ergeben sich hier keine Änderungen. Standort- oder Risikofaktoren ändern sich im Vergleich zu der genehmigten Anlage nicht.

Im Vergleich zu der genehmigten Windenergieanlage gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 04.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz -
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240630

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma SkyPower Windenergie e.K., Linkstraße 27b in 59519 Möhnesee-Delecke hat mit einem Antrag vom 29.08.2024, eingegangen am 30.08.2024, eine Genehmigung gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb für eine Windenergieanlage (An070) und dem Rückbau von vier Bestandsanlagen (Repowering) auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte beantragt:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020849	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	160	138,25	An070	454.757.64 5.707.119.68	Effeln	3	222

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m beträgt 229,13 m.

Das Antragsverfahren erstreckt sich auf den Ersatz / Rückbau von insgesamt vier bestehenden Windenergieanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9984832	Wind World 4100	500	50	40	An0 04	454.636,82 5.706.983,25	Effeln	3	222
9984833	Wind World 4100	500	50	40	An0 05	455.026,12 5.707.182,28	Effeln	3	222
9984911	Wind World 4100	500	50	40	An0 41	454.893,60 5.706.994,64	Effeln	3	222
9984912	DE Wind D6/62-1000	1.000	66,5	62	An0 42	454.724,23 5.707.190,65	Effeln	3	221

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit mehr als 2 weiteren Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Effeln-Süd“ unter die Vorprüfungspflicht des UVPG.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **29.10.2024 bis 29.11.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Ansprechpartner Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- **Gemeinde Anröchte**, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Ansprechpartnerin Frau Orschel-Schween, Telefonnummer: 02947/888-603, E-Mail: s.orschel-schween@anroechte.de
- **Stadtverwaltung Rüthen**, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen, Ansprechpartnerin Frau Kaspari, Telefonnummer: 02952/818-181, E-Mail: n.kaspari@ruethen.de

- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Ansprechpartner Herr Kramme, Telefonnummer: 02902/81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Formales	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis,
1	Antrag	Antrag gem. § 16b BImSchG, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung,
3	Kosten	Herstellungskosten
4	Standort und Umgebung	Topografische Karte, Deutsche Grundkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden, Zuwegung und Baustellenflächen
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung, Übersichtszeichnungen, Abmessung Gondel und Blätter, Fundament, Farbgebung, Steuerungssystem
6	Wassergefährdende Stoffe	Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe
7	Abfall	Abfallbeseitigung, Abfälle bei Anlagenaufbau & Anlagenbetrieb
8	Wasser/Abwasser	Abwasserbeseitigung
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallgutachten, Schallemissionen Leistungskurven, Oktav Schalleistungspegel, Sichtweitenmessgerät, Schattenwurfgutachten
10	Anlagensicherheit	Anlagensicherheit, Blitzschutz, Eiserkennung, Kennzeichnung allgemein, Befuerung
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz und Sicherheit
12	Brandschutz	Technische Beschreibung Brandschutz, Brandschutzkonzept
13	Störfall-Verordnung	Störfall-Verordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Rückbaukostenschätzung
15	Sonstiges	Konformitätsbestätigung, Gutachten zur Standorteignung, FFH-Verträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung,

		Umweltverträglichkeitsbericht, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Standortbesichtigung
--	--	---

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz,

Menüpunkt „Öffentliche Auslage von gestellten Anträgen“, Verlinkung „Antragsunterlagen“ einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwasige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **29.10.2024 bis 02.01.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 16b Abs. 5 BImSchG soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies ist in dem vorliegenden Verfahren nicht geschehen, insofern wird auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Gemäß § 16b Abs. 6 findet auf Genehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen § 19 BImSchG Anwendung. Da der Antragsteller eine freiwillige UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat, ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit ist zu beteiligen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 09.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240681

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma thomas zement GmbH & Co. KG, Werk Erwitte, Bahnhofstraße 40 in 59597 Erwitte gem. §§ 6 & 16 des BlmSchG **die Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb eines Steinbruches (Steinbruch VII) zur Gewinnung von Kalkstein** mit einer Abbaufäche von ca. 69 ha mit Datum vom 09.10.2024 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. BlmSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Abbaufäche „Steinbruch VII“ samt Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen zum Abbau von Kalkstein einschließlich Überlagerungsschichten und des beibehaltenen Materials unter Verwendung von Sprengstoffen auf den nachfolgend genannten Grundstücken in 59597 Erwitte:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20230717	Steinbruch VII	Bad Westernkotten	11	6-8, 9 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 25-27, 32 tlw., 53 tlw.
		Bad Westernkotten	12	1-4, 7 tlw., 8, 9 tlw., 16 tlw., 17
		Erwitte	10	3, 11, 19, 70-72 (alle tlw.)

Die jährliche Abbaumenge wird auf 1.180.000 to. Kalkstein festgelegt.

Die Betriebszeit des Steinbruchs VII ist an Werktagen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Gewinnungssprengungen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt werden.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Immissionsschutz, Wasserrecht, Abgrabungsrecht, Abfallrecht, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, zur Geologie, Denkmalschutz sowie zum Schutz des Waldes beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt in der Zeit vom **23.10.2024** bis einschließlich **05.11.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Ansprechpartner Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Erwitte, Verwaltungsgebäude Königshof, Am Markt 12, 59597 Erwitte, Ansprechpartnerin Frau Wortmann, Telefonnummer 02943 896-428, E-Mail: b.wortmann@erwitte.de
- Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Ansprechpartnerin Frau Klötzer, Telefonnummer: 02947/888-608, E-Mail: c.kloetzer@anroechte.de
- Stadtverwaltung Rüthen, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen, Ansprechpartnerin Frau Kaspari, Telefonnummer: 02952/818-181, E-Mail: n.kaspari@ruethen.de

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Soest, den 10.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20230717

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Windenergie Drewer-Altenrüthen GmbH & Co. KG vertr. durch Herrn Matthias Kopius für den Antrag vom 21.12.2023 die Genehmigung nach §§ 4, 6, 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Zuge des Rückbaus von zwei Windenergieanlagen (Repowering) erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag der Antragstellerin öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019926	Vestas V136 4.2	4.200	149	136	Ru 059	457.749 5.705.211	Altenr üthen	5	99

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 217 m.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 23.10.2024 bis 05.11.2024 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 11.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230878

Im Auftrag

gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde Herrn Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Eneruerbaren Energien Wind-Sonne-Biogas, Starenweg 48, 59469 Ense für den Antrag vom 05.09.2023 die Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Antragstellers öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019175	Enercon E-138	4.260	130,64	138,25	We 021	423.852 5.708.319	Werl	55	87

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 199,76 m.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 23.10.2024 bis 05.11.2024 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 11.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230627

Im Auftrag

gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Papageno erneuerbare Energien GmbH, Schultenortstraße 49, 48477 Hörstel, für den Antrag vom 29.02.2024 die

Genehmigung nach §§ 4, 6, 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage erteilt.

Gemäß §10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019995	Vestas V162 6.2	6.200	169	162	Ru 060	457.780 5.704.362	Altenr üthen	3	134

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 250 m.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 23.10.2024 bis 05.11.2024 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist zudem über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar:

<https://uvp-portal.de>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- *innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde*
- *beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster*

erheben.

Soest, den 11.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240148

Im Auftrag

gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Espen-Energie GbR, vertr. d. Herrn Andreas Düser, vertr. d. Herrn Andre Münstermann, Espenweg 6, 59519 Möhnesee für den Antrag vom 18.07.2024 die Genehmigung nach §§ 4, 6, 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Zuge des Rückbaus von einer Windenergieanlagen (Repowering) erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag der Antragstellerin öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020692	Enercon E-160 EP5	5.560	119,83	160	Mo 065	436.084 5.706.553	Theiningsen	2	391

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 199,83 m.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde*
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster*

erheben.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 23.10.2024 bis 05.11.2024 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 11.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240547

Im Auftrag

gez.
Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Papageno erneuerbare Energien GmbH vertr. durch Herrn Tim Eichenauer für den Antrag vom 21.12.2023 die Genehmigung nach §§ 4, 6, 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Zuge des Rückbaus von zwei Windenergieanlagen (Repowering) erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag der Antragstellerin öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019925	Vestas V136 4.2	4.200	149	136	Ru 058	457.511 5.704.962	Altenr üthen	5	106

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 217 m.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde*
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster*

erheben.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 23.10.2024 bis 05.11.2024 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 11.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230877

Im Auftrag

gez.
Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 10 Abs. 8 S. 2 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)****i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)****-Erteilung der Genehmigungen-**

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der MeisterEnergie GmbH & Co.KG, Johannes-Schulte-Allee 5, 59602 Rüthen, für den Antrag vom 11.03.2024 die Genehmigungen nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit Datum vom 10.10.2024 erteilt.

Gemäß §10 Abs. 8 S. 2 und 9 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung auf Antrag des Antragstellers hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Herstell- er Anlagen typ	Nenn- leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020020	Nordex N149/5.X	5.700	164,0	149,0	1 Ru0 61	463.521,2 5.705.726,1	Meist e	1	42
0020021	Nordex N149/5.X	5.700	164,0	149,0	2 Ru0 62	463.448,6 5.706.156,9	Meist e	1	38

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlagen beträgt 238,60 m.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde*
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster*

erheben.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Die Genehmigungsbescheide können gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 23.10.2024 bis 05.11.2024 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide und deren Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 14.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20240172 und 20240173

Im Auftrag
gez.

Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 9 und 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung von zwei Vorbescheiden-

Der Kreis Soest hat der Polmer Wind GbR, vertr. d. Herrn Franz Böntrup, Mühlenweg 14, 59510 Lippetal, gem. § 9 des BImSchG die Vorbescheide zur Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen in 59510 Lippetal, Gemarkung Lippborg, Flur 1, Flurstück 101 und Flur 15, Flurstück 20 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 9 BImSchG durchgeführt. Auf Antrag des Antragstellers i. V. m. §§ 9 und 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der Vorbescheid erstreckt sich auf folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung auf dem Grundstück in 59510 Lippetal, Gemarkung Lippborg, Flur 32, Flurstück 101 und Flur 15, Flurstück 20

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).
- halten die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein.
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- sind Luftverkehrsrechtlich zulässig und haben eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Die Windenergieanlagen haben folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020065	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Li015	432.092,602 5.726.516,047	Lippborg	13	101
0020072	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Li016	432.689,547 5.726.354,93	Lippborg	32	101

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 249,50 m.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- *innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde*
- *beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster*

erheben.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und zur Luftfahrtsicherheit beigefügt.

Auslegung

Die Vorbescheide können gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 23.10.2024 bis 05.11.2024 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide und deren Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Soest, den 09.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-2024210 und 20240211

Im Auftrag
gez.

Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 9 und 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung von einem Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Polmer Wind GbR, vertr. d. Herrn Franz Böntrup, Mühlenweg 14, 59510 Lippetal, gem. § 9 des BImSchG den Vorbescheid zur Repowering von einer Windenergieanlage und Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage in 59510 Lippetal, Gemarkung Lippborg, Flur 15, Flurstück 20 und Flur 22, Flurstück 7..

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 9 BImSchG durchgeführt. Auf Antrag des Antragstellers i. V. m. §§ 9 und 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der Vorbescheid erstreckt sich auf folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung auf dem Grundstück in 59510 Lippetal, Gemarkung Lippborg, Flur 32, Flurstück 101 und Flur 15, Flurstück 20

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).
- halten die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein.
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- sind Luftverkehrsrechtlich zulässig und haben eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Die Windenergieanlagen haben folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020067	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Li017	431.284,603 5.726.843,92	Lippborg	15	20
0020356	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Li019	432.053,712 5.728.214,44	Lippborg	22	7

Unter der Voraussetzung von der zurückzubauenden Windenergieanlage

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9006380	Enercon E-40	500	65	40,5	Li001	431.963 5.727.386	Lippborg	23	56

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und zur Luftfahrtsicherheit beigefügt.

Auslegung

Der Vorbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 23.10.2024 bis 05.11.2024 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und deren Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Soest, den 14.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20240333 und 20240216

Im Auftrag

gez.

Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Oktober 2024

Am Dienstag, 29. Oktober 2024, 17:00 Uhr, tritt der Kreistag im Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zu seiner 18. Sitzung des Kreistages in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 zusammen.

Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen.

Tagesordnung 18. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin: Dienstag, 29.10.2024, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Fortführung des Deutschlandtickets ab dem 01.10.2024	230/2024
4	Aufstellung des Bedarfsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für Radschnellverbindungen	234/2024
5	Stärkung der Mobilität im Kreis Soest - Maßnahmenliste 2025	208/2024
6	On-Demand-Verkehr "Helmo Ense" - Aufnahme in den Nahverkehrsplan	207/2024
7	Vorabkennzeichnung und Verfahren Linienbündel-West	221/2024
8	19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Soest/HSK - Stellungnahme des Kreises Soest	244/2024
9	Änderung der Gesellschaftsverträge und Satzungen aller Beteiligungsgesellschaften des Kreises Soest in Bezug auf Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse	199/2024
10	Abberufung als Prüfer in der Abteilung Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht	247/2024
11	Bestellung zur Prüferin in der Abteilung Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht	245/2024
12	Antrag der CDU-Fraktion zu Förderschulen	298/2024
13	Gremienumbesetzungen	
13.1	Antrag der SPD-Fraktion zur Ausschussumbesetzung	285/2024
13.2	Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des stellv. Ausschussvorsitzes	286/2024
13.3	Antrag der FDP-Fraktion zur Ausschussumbesetzung	290/2024
14	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026 (Doppelhaushalt)	309/2024
15	Informationen	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
16	Informationen nichtöffentlich	

Soest, 21.10.2024

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

i. V.
 gez. Volker Topp
 Kreisdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Heidelberg Materials AG auf Erweiterung des Steinbruches Viktoria zur Verbindung der bereits genehmigten Teilabbauflächen durch Abbau des Töpferweges in der Stadt Geseke, Gemarkung Geseke, Flur 22, Flurstück 22 und Flur 33, Flurstück 664

Im vorangegangenen Genehmigungsbescheid Az.: 51.2.7-369/04 vom 13.01.2006 der Bezirksregierung Arnsberg wurde die Erweiterung und Betrieb des Steinbruchs in den Abbauflächen AZ-6 / AZ-9, Gemarkung Geseke, Flur 33, um die Flurstücke 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 129, 130, 131, 133, 136, 137, 138 und 398 und Flur 22 um die Flurstücke 3, 17, 18, 19, 23, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 114, 134, 135, 152, 153 und 154 und Flur 15 um die Flurstücke 343, 439, 440, 447, 449 und 450 zum Abbau von Kalkstein einschließlich der Überlagerungsschichten und des beibrechenden Materials unter Verwendung von Sprengstoffen in Verbindung mit einer Änderung der genehmigten Rekultivierung sowie dem Bau einer Erschließungsstraße und Änderung der Zufahrt zum Werk Elsa bereits genehmigt.

Diese Genehmigung dient als Basis des jetzigen Änderungsantrags nach § 16 BImSchG zur Verbindung der Teilabbauflächen des Steinbruches Viktoria durch Abbau des Töpferweges.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 2.1. Verfahrensart „G“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG besteht bei Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn für das zu ändernde Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen, eine Vollprüfung nach dem UVPG ist nicht erforderlich.

Soest, den 18.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.

Im Auftrag
gez. Büteröwe

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Kreises Soest haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet des Kreises Soest wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete isotonische natriumchloridhaltige Arzneimittel abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. März 2025.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2024, veröffentlicht am 17.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Der Bedarf an isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, ungeachtet der bei den zugelassenen Arzneimitteln erfolgenden Produktion in maximaler Auslastung. Daher sind zusätzliche Importe zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich.

Bei isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU- Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31. März 2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtliche Grundlagen:

- AMG – Arzneimittelgesetz
- Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
- ApBetrO – Apothekenbetriebsordnung
- VwVfG NRW – Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Soest, 21.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

i.V.

gez. Volker Topp
Kreisdirektor
